

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., Kleinanzeile 50 Pf.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 96. In Gms: Rübnerstraße 96.	Druck und Verlag von S. Chr. Sommer, Kms und Diez.
--	---	---

Nr. 255

Diez, Dienstag den 31. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein. Vom 23. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Wer mit Beginn des 1. November 1916 unversteuerten oder unverzollten Kornbranntwein, der den Bestimmungen des § 107 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) entspricht, in Gewahrsam hat, hat die Vorräte, getrennt nach den Lagerungsorten, der Zahl und Art der Behälter sowie nach den Eigentümern, unter Angabe des Alkoholgehalts in Gewichtshundertteilen und unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale, G. m. b. H. in Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, bis zum 5. November 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die mit Beginn des 1. November 1916 unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Kaiser-Vorbringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

B. A. 951.

Diez, den 27. Oktober 1916.

Bekanntmachung

betr.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin S.-W. 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlinginnen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Bauschürze, Bauschürzen, Putzger usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Diez schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörde ersuche ich, in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhafte säumige Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Der Vorsitzende des Rgl. Versicherungsamtes

J. B.:

Zimmermann.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der zugehörigen preussischen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Diebrich a. Rh. die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarette und der Angehörigen von Kriegern mit Weihnachtsgaben, Geld und Liebesgaben (mit Ausnahme von Wollsachen) in den Monaten Oktober, November und Dezember 1916 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Die in Betracht kommenden Organisationen sind alsbald entsprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

b. Gizeki.

I. 9817.

Diez, den 27. Oktober 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und entsprechenden Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 9705.

Diez, den 24. Oktober 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Infolge des Krieges ist in verschiedenen Orten unseres Vaterlandes übertragbare Ruhr eingeschleppt worden und liegt die Möglichkeit vor, daß solche Einschleppungen auch fernerhin stattfinden werden.

Um der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die Ruhr gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) der Anmeldepflicht unterliegt und daß es daher im eigenen Interesse der Bevölkerung liegt, bei verdächtiger Erkrankung sofort ärztliche Hilfe heranzuziehen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

M. 9056.

Diez, den 24. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Jakob Goldschmidt, geboren am 14. Juni 1894 zu Singhofen, der bisher unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 1. Januar 1917 bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verletzung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Diez, den 27. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister

Beitr. den Verkehr mit Web-, Wirt- und Strickwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 20. Oktober 1916, J.-Nr. II. 11391, geforderte Anzeige über die im Oktober d. Js. erteilten Bezugsscheine über Stoffe zu Oberbekleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 5. November d. Js. einzureichen.

Eventl. ist Zeilanzeige zu erstatten.

Der angegebene Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 10181.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1916.

Ausschreiben.

Ein angeblicher Bautechniker Albrecht Fröhlich aus Berlin hat sich in der Zeit vom 10. bis 13. d. Mts. hier des Logisbetrugs schuldig gemacht, und hat sich am leht genannten Tage heimlich von hier entfernt.

Nußer einigen Toilettegegenständen und Wäschestücken hat er ein weißes leinenes Nachthemd zurückgelassen, welches mit den roten Buchstaben E. K. gezeichnet ist.

Der angebliche Fröhlich ist etwa 26 bis 30 Jahre alt, von mittlerer Größe, schwächlicher schlanker Gestalt, hat blaßes mageres Gesicht, gestuften schwarzen Schnurrbart, spricht gutes Deutsch und hat gute Umgangsformen. Er war bekleidet mit dunkelgrauem Jacketanzug, dunkelgrauem weichen eingedrückt Filzhut und schwarzen Lackschuhen.

Um eingehende Ermittlungen, eventl. Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

I. 10182.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1916.

Ausschreiben.

Morgenstreich, Max, Hausdiener, geboren am 3. März 1898 zu Kirchen, Kreis Altkirchen a. d. Sieg, hat am 14. d. Mts. nachmittags seinem Arbeitgeber 100 Mark und einen Rucksack im Werte von 5 Mark unterschlagen und ist von hier flüchtig gegangen.

Der Beschuldigte ist 1,65 Meter groß, schlank, hat bleiches, schmales, bartloses Gesicht, spitze Nase, blondes Haar, hohe Stirn, etwas vorstehende Zähne, spitzes Kinn, schnellen Gang und spricht durch die Nase. Bei seinem Fortgange trug er schwarze Weste mit Värmeln (Hausdiener-Soppe), dunkle Hose und graue Sportmütze.

Um eingehende Nachforschung und eventl. Festnahme, Beschlagnahme des bei ihm vorgefundenen Geldes und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebs in Kart. ffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916-17. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

Der Besitzer einer Kartoffelfabrik verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916-17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebsöffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916-17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916, an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14-15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Ätzhylenschweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (S.-M.-Bl. E. 315) nach den §§ 12 und 14 der Ätzhyl-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seidler, Ätzhyl-, Schweiß- und Licht-Industrie, in Crefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebersetzung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seidler hergestellten Ätzhylapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikfeld unterscheiden und sind durch den Dampfesselüberwachungsverein in München-Gladbach abzustempeln.

Berlin W., 9. den 11. 9. 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nichtamtlicher Teil.

Beilage 1 17 093.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums. Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Runkeln, Rutten, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, da selbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur mäßig, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkeähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Kleien, Fischmehl, Kadabermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte rechen aber zur Deckung des Bedarfes bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heubestände verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7-8 Prozent verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Kottlee, Luzerne, Eparjetten, Serradellen) auf 10-12 Prozent steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Absieben der Stengelstücke für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Klee. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelstücke enthalten, wie Kottlee, Eparjetten- und Serradellenheu im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu geeignete Mühlen werden u. a. von H. und Th. Möller in Pradweide i. W., C. F. W. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Kottlee, Eparjetten- und Serradellenheu. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Klee-schrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Mäher gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dämpfwasser sorgsam gesammelt und mit verfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dämpfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

an 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

In zahlreichen Wirtschaften einer Gütterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffel- futter $1\frac{1}{2}$ Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht $1\frac{3}{4}$ Pfund Gerste und $1\frac{1}{4}$ Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste, $\frac{1}{3}$ Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblättern zu gewöhnen. Die letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstenehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Zu I A I 17 093. II. Ang.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Herstellung leicht verdaulichen Futters durch Aufschließung von Stroh in landwirtschaftlichen Betrieben, durch Gemeinden u. Genossenschaften.

Schon Kellner-Möckern hat vor Jahren nachgewiesen, daß die reine Strohzellulose, wie sie durch Kochen mit Natronlauge für die Papierfabrikation hergestellt wird, vom Rindvieh ebenso hoch verdaulich wird, wie Stärkemehl. Dies brachte Deymann auf den Gedanken, den in den Papier- und Pappfabriken verfügbaren Strohstoff auf Futter zu verarbeiten. Das in fabrikmäßigem Betrieb hergestellte Strohkrasfütter hat sich vollumfänglich bewährt. Zurzeit werden täglich 30 Waggons dem Verbrauch zugeführt. Eine Anzahl von weiteren Anlagen, die unabhängig von der Papierfabrikation Strohkrasfütter herstellen, sind im Bau.

Da es aber geboten erschien, das Verfahren in weit größerem Umfange und schneller der Landwirtschaft nutzbar zu machen, als dies durch die Erzeugung im fabrikmäßigen Betrieb möglich ist, hat der Herr Landwirtschaftsminister am 15. April 1915 dem Professor Franz Lehmann in Göttingen, der die Frage seit 20 Jahren bearbeitet, einen namhaften Betrag mit dem Auftrage zur Verfügung gestellt, sein Verfahren so zu vervollkommen, daß nach demselben mit Hilfe einfacher Apparate in landwirtschaftlichen Betrieben Stroh aufgeschlossen werden kann. Die Arbeiten sind soweit gefördert, daß das Verfahren in die Praxis eingeführt werden kann.

Nachdem Lehmann ursprünglich unter Druck mit Augelfochern gearbeitet hatte, besteht das nach neuen Versuchen vereinfachte Verfahren nunmehr darin, daß man den mit Lauge angefeuchteten Häcksel in geschlossenen Gefäßen ohne Druck durch Einlassen von Dampf 6 Stunden lang bei 100 Grad Celsius kocht. Hierauf läßt man die Lauge abfließen, wäscht den noch dem Häcksel anhaftenden Rest von Lauge mit Wasser aus, preßt das überschüssige Waschwasser ab und vermischt das so gewonnene aufgeschlossene Stroh mit dem übrigen Futter.

Die Einrichtungen zur Strohaufschließung werden sich also in solchen Betrieben unschwer schaffen lassen, in denen Anlagen zur Dampferzeugung (Brennereien, Strohfabriken, Molkereien, Lokomobilen usw.) bereits bestehen. Auch lassen sich vorhandene gewerbliche Anlagen in der Weise ausnützen, daß Gemeinden und Genossenschaften in größerem Umfange Stroh aufschließen und das gewonnene Futter, so wie es anfällt, an einen größeren Kreis von Verbrauchern in der Umgebung der Anlagen abgeben. Bei größeren Anlagen empfiehlt sich vor dem Versand eine vorherige Trocknung des gewonnenen Futters.

Das Verfahren nach Lehmanns und den von anderer Seite gemachten Vorschlägen genau angegeben ist und in welchen die Zeichnungen und Beschreibungen der erforderlichen Anlagen, die Bezugsquellen der Apparate usw. enthalten sind. Die Lauge ist ebenfalls von dem genannten Kriegsausschuß zu beziehen. Interessenten, die beabsichtigen, solche Anlagen herzustellen, müssen beim Kriegsausschuß ihren Bedarf anmelden, der alsdann die Gewähr für die Lieferung der notwendigen Lauge Menge für einen bestimmten Zeitraum übernimmt. Es ist also notwendig, daß sich die Interessenten vor der Errichtung der Anlagen mit dem Kriegsausschuß in Verbindung setzen, da sie andernfalls Gefahr laufen, nach Fertigstellung der Anlagen wegen des Bezugs von Lauge in Schwierigkeiten zu geraten.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! **Flieger-Weihnachtsspende.** Zahlreiche Anfragen an die Inspektion der Fliegertruppen und die Schriftleitungen der Zeitungen beweisen, daß in weiten Kreisen jetzt beim Herannahen der Weihnachtszeit dankbar unserer Flieger gedacht wird. Um eine gleichmäßige Verteilung der Weihnachtsgaben zu gewährleisten, ist eine Liebesgaben-Zentrale der Fliegertruppen in Berlin W 50, Kurfürstendamm 14-15, eingerichtet worden. Geldbeträge oder sonst zur Verwendung geeignete Sachen werden dort dankbar entgegen genommen. Besondere Wünsche betreffend Zuwendung an bestimmte Abteilungen können berücksichtigt werden. Nahrungsmittel, die im Heimatgebiet selbst knapp sind, sowie Sachen, die beschlagnahmt oder nur gegen Bezugsschein zu haben sind, kommen nicht in Betracht.

!! **Vaterlandsspende.** Am 20. Oktober fand im Reichstagsgebäude eine recht gut besuchte Mitgliederversammlung des Vereins „Vaterlandsspende“ G. B. statt, die von dem ersten Vorsitzenden, Generalleutnant v. Müllmann, geleitet wurde. Man bemerkte unter den Anwesenden zahlreiche namhafte Persönlichkeiten. Aus dem Bericht des Geschäftsführenden Vorsitzenden, ersten Bürgermeisters Dr. Peltan-Gillenburger, ging hervor, daß der Verein im besten Einvernehmen mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, dem Roten Kreuz und anderen Organisationen arbeitet, daß das Vereinsvermögen z. Bt. 300 000 Mark beträgt und daß die rege Betätigung in allen Landesteilen an der Vereinsarbeit die Bildung von Provinz- und Landesausschüssen notwendig gemacht hat. Eine ganze Reihe von leichtkranken Kriegsteilnehmern hat bereits Erholungskuren bewilligt erhalten. In Punkt 2 der Tagesordnung nahm die Versammlung einige Änderungen der Satzungen vor. Da der Verein keine eigenen Heime errichtet, wurde der dies angehende Zusatz aus dem Namen des Vereins gestrichen. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, daß der Erwerb der Mitgliedschaft für die Dauer nur eines Jahres erfolgen kann. Für den Ehren- und Arbeitsausschuß wurden eine große Anzahl von namhaften Persönlichkeiten zugewählt, darunter der Oberquartiermeister des Oberkommandos Ost, General von Eisenhart-Rothe.

Inländischer Kalkstickstoff.

Bestellungen für Lieferung im Herbst und Frühjahr 1917 werden zu den gesetzlichen Höchstpreisen entgegen genommen. Die Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Diez, den 27. Oktober 1916.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.